

■ **Käseereigenossenschaft Gelfingen**, in Gelfingen, Wahrung und Förderung der milchwirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder durch gemeinsame Selbsthilfe, Genossenschaft (SHAB Nr. 243 vom 13. 12. 1996, S. 7728). Statutenänderung: 7. 04. 2004. Haftung/Nachschusspflicht neu: Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Mitglieder persönlich und solidarisch bis zum Betrage von CHF 3'000.-. Beschränkte Nachschusspflicht jedes Genossenschafters bis zum Betrage von CHF 3'000.-. [bisher: Die Genossenschafter sind verpflichtet, Bilanzverluste durch Nachschüsse zu decken.] [gestrichen: Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Mitglieder persönlich und solidarisch.]. Pflichten: Entrichtung eines gemäss Statuten festgelegten Eintrittsgeldes, sofern die GV nicht auf deren Erhebung verzichtet. [Weitere Aenderungen betreffen keine publikationspflichtigen Tatsachen.]. [gestrichen: Mitteilungen erfolgen durch gewöhnlichen Brief.]. [gestrichen: Vorstand: drei Mitglieder].

Tagebuch Nr. 1803 vom 15.04.2004  
(02225668 / CH-100.5.013.521-0)